

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die neska Schifffahrts- und Speditionskontor GmbH, Rheinkaistraße 19, 68159 Mannheim, beantragt für den Standort Dr.-Albert-Reimann-Straße, 68526 Ladenburg, auf den Flurstücken 3832 und 3677, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrostofflagers und Lager- und Logistikzentrums.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 9.2.2 und 9.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das neue Lager- und Logistikzentrum fällt aufgrund der geplanten Nutzung auch unter den Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV). Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG, den entsprechenden Vorschriften der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) sowie dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen (insgesamt zwei Ordner) bestehen aus dem Antrag und der Kurzbeschreibung des Vorhabens, den Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage, der Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Angaben zu den gehandhabten Stoffen, Emissionen und Immissionen, Anlagensicherheit (Störfallverordnung), Lagerkonzept, Arbeitsschutz, Brandschutz. Des Weiteren enthalten die Antragsunterlagen Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, zu den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung, zu den Maßnahmen bei Betriebseinstellung. Ferner sind dem Antrag die Bauvorlagen des Bauherrn für das Gebäude beigelegt.

Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen werden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis vorgelegt.

Diese Unterlagen können unter

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/Service/Bekanntmachung/Seiten/Bekanntmachungen-Bereich-Umwelt.aspx#RNK>

im Internet von Montag, den 9. November 2020 bis Dienstag, den 8. Dezember 2020 eingesehen werden.

Außerdem liegen sie von Montag, den 9. November 2020 bis Dienstag, den 8. Dezember 2020 bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG

Rathaus Stadt Ladenburg, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg, 2. Obergeschoss, Flur vor dem Fachbereich Technische Verwaltung

Der Zutritt zum Gebäude des Regierungspräsidiums Karlsruhe ist nur mit Voranmeldung unter Telefonnummer 0721 926-0 und der Zutritt zum Gebäude der Stadt Ladenburg nur mit Voranmeldung unter Telefonnummer 06203 70-158 möglich. Für die Einsichtnahme bei der Behörde sind die jeweils geltenden Infektionsmaßnahmen, d. h. insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zu beachten.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem Beginn der Auslegungsfrist bis zwei Wochen nach ihrem Ende, also vom 9. November 2020 bis 22. Dezember 2020, beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.2, 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten darum, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse des/der Einwendenden anzugeben.

Für das Genehmigungsverfahren sind nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach den §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichnende, der die übrigen vertreten soll, mit Namen, dem Beruf und der Anschrift als VertreterIn bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Der Name und die Anschrift des/der Einwendenden werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am 3. Februar 2021 ab 10:00 Uhr im Domhofsaal, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie am 3. Februar 2021 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bereits an dieser Stelle weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des Erörterungstermins die dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen, d. h. insbesondere das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie Wahrung eines angemessenen Abstands zu anderen Personen, zu beachten sind.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien verwiesen. Die Datenschutzerklärung kann auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf abgerufen werden. In diesem Verfahren dient die Verarbeitung dem Zweck der Vorbereitung, Aufbereitung und Nachbereitung von immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen und erfolgt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung, § 4 Landesdatenschutzgesetz sowie des BImSchG und der 9. BImSchV, des Umweltverwaltungsgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg, des PlanSiG und des Landesgebührengesetzes.

Karlsruhe, den 30.10.2020

Regierungspräsidium Karlsruhe